



Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020 0.089.541 SV-GSt		Werner Pletzenauer DW 12408	DW 12695		11.05.2020

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Apothekengesetz, das Kardiotechnikergesetz und das Sanitättergesetz geändert werden (Berufsanerkennungsgesetz Gesundheit 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Das Ziel des Entwurfs ist die Herstellung einer EU-konformen Rechtslage betreffend die Anerkennung von Berufsqualifikationen durch Änderungen des Ärztegesetzes, des Musiktherapiegesetzes, des Apothekengesetzes, des Kardiotechnikergesetzes sowie des Sanitättergesetzes, um damit die Migration von Berufsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz zu ermöglichen.

Zu Artikel 1 Ärztegesetz 1998:

Vorgesehen ist die Ermöglichung der Anerkennung eines medizinischen Sonderfachs in Österreich, das nicht Bestandteil der automatischen Anerkennung ist.

Die nach § 37 Abs 3 Ärztegesetz 1998 bestehende Verpflichtung, dass die Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift und fremdsprachige Urkunden erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung vorzulegen sind, entfällt.

Zu Artikel 2 Musiktherapiegesetz:

In § 15 Abs 2 Musiktherapiegesetz entfällt die Verpflichtung vor Ausübung einer Tätigkeit, die einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet erfordert, dem Bundesminister bzw der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend mittels eines vom Bundesministerium

für Gesundheit, Familie und Jugend aufzulegenden Formblatts, zumindest den Zeitpunkt, die Dauer, die Art und den Ort der Tätigkeit schriftlich mitzuteilen.

Zu Artikel 3 Apothekengesetz:

Die in § 3g Abs 5 Apothekengesetz vorgesehene Verpflichtung, dass die Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift und fremdsprachige Urkunden erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung vorzulegen sind, entfällt.

Zu Artikel 4 Kardiotechnikergesetz und Artikel 5 Sanitätergesetz:

Mit der vorliegenden Änderung des § 11a Kardiotechnikergesetz und des § 18a Sanitätergesetz wird eine gesetzliche Grundlage für die Beantragung eines partiellen Zugangs zum Beruf des kardiotechnischen Dienstes sowie zum Beruf bzw zur Tätigkeit der Sanitäterin bzw des Sanitäters geschaffen.

Gegen den vorliegenden Entwurf wird kein grundsätzlicher Einwand erhoben.

Angeregt wird, zu prüfen, ob der in § 18a Abs 2 Sanitätergesetz vorgesehene Verweis auf die auf Notfallkompetenzen des § 11 Abs 2 bis 13 Sanitätergesetz zur Umsetzung der Europarechtlichen Vorgaben unumgänglich ist. Nach Ansicht der BAK ist dieser Verweis nicht notwendig, da die in § 11 Abs 2 Sanitätergesetz vorgesehen Notfallkompetenzen ohnehin nur von entsprechend qualifizierten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern ausgeübt werden dürfen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass § 11 Sanitätergesetz keine Absätze 3 bis 13 enthält.

